

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge Kunst und Kunstgeschichte mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) und Master of Education (M.Ed.)
(Fachprüfungsordnung Kunst und Kunstgeschichte (Zwei-Fächer))**

Vom 6. Dezember 2007

Veröffentlichung vom 24. April 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 98), geändert durch Satzung vom 17. September 2008, Veröffentlichung vom 2. Oktober 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 170), geändert durch Satzung vom 24. November 2008, Veröffentlichung vom 12. Dezember 2008 (NBI. MWV Schl.-H. S. 187), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2009, Veröffentlichung vom 13. März 2009 (NBI. MWV Schl.-H. S. 13), geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2009, Veröffentlichung vom 1. März 2010 (NBI. MWV Schl.-H. S. 2), geändert durch Satzung vom 5. März 2010, Veröffentlichung vom 16. Juni 2010 (NBI. MWV Schl.-H. S. 36), geändert durch Satzung vom 23. Juli 2010, Veröffentlichung vom 11. Oktober 2010 (NBI. MWV Schl.-H. S. 59), geändert durch Satzung vom 16. Februar 2012, Veröffentlichung vom 2. März 2012 (NBI. MWV Schl.-H. S. 9), geändert durch Satzung vom 12. Juli 2012, Veröffentlichung vom 30. August 2012 (NBI. MWAVT Schl.-H. S. 54), geändert durch Satzung vom 6. Januar 2016, Veröffentlichung vom 25. Februar 2016 (NBI. MSGWG Schl.-H. S. 6), geändert durch Satzung vom 6. April 2017, Veröffentlichung vom 3. Mai 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 33)

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2007 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienjahr
- § 3 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 6 Bachelor- und Masterarbeit
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

- § 8 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 9 Studienaufbau
- § 10 Weitere Voraussetzungen für den Zugang zu Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium
- § 11 Bildung der Fachnote

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

- § 12 Studienziel, Zweck der Prüfung
- § 13 Studienaufbau
- § 14 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 15 Bildung der Fachnote

IV. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien)

- § 16 Studienziel
- § 17 Studienvolumen
- § 18 Zweck der Prüfung
- § 19 - *gestrichen* -
- § 20 Fachpraktische Prüfung im Fach Kunst
- § 21 Bildung der Fachnote

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 22 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

I. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge (Zwei-Fächer-Prüfungsordnung) und der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium der Fächer Kunst und Kunstgeschichte im Rahmen der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
 2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2

Studienjahr

- (1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen in Bachelorstudiengänge für ungerade Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester, für gerade Fachsemester nur zu einem Sommersemester vorgenommen.
- (3) Einschreibungen in Masterstudiengänge sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

§ 3

Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch, in Ausnahmefällen wie in Veranstaltungen ausländischer Gastdozenten, Englisch. Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch; lediglich in begründeten Ausnahmefällen und nach individueller Absprache zwischen Prüferin bzw. Prüfer und Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten kann auch Englisch oder eine andere Sprache als Prüfungssprache gewählt werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen

des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

- (2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.
- (3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

§ 5

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der in im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Der Umfang einer Klausur beträgt mindestens 30, höchstens 90 Minuten, der Umfang eines Referates beträgt mindestens zehn Minuten (für ein Kurzreferat) und höchstens 60 Minuten; der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit in Pro- und Hauptseminar beträgt fünf Seiten (entsprechend dem Kurzreferat) und maximal 20 Seiten (Textseiten mit Anmerkungen). Art und Umfang der jeweils zu erbringenden Leistung werden von der oder dem für die Veranstaltung zuständigen Dozentin oder dem Dozenten vorab festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen, wobei in Pro- und Hauptseminaren Einzelnoten vergeben werden für das Referat (mündlicher Vortrag) und für die schriftliche Hausarbeit. Dabei werden das Referat mit 40% und die Hausarbeit mit 60% gewichtet.
- (4) Wird eine Modulprüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.
- (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen, insbesondere Klausuren und Hausarbeiten, werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 6

Bachelor- und Masterarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Fach Kunstgeschichte wird als kunstgeschichtliche Arbeit bei einer Dozentin oder einem Dozenten des Kunsthistorischen Instituts geschrieben. Die Bachelorarbeit im Fach Kunst kann wahlweise
 - als künstlerisch-praktische Arbeit mit Dokumentation und schriftlicher Erläuterung bei einem Professor oder einer Professorin der Muthesius- Kunsthochschule oder
 - als kunstgeschichtliche Arbeit bei einer Dozentin oder einem Dozenten des Kunsthistorischen Institutsgeschrieben werden. Der Umfang der Bachelorarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 30 Textseiten nicht überschreiten. Die schriftliche Erläuterung einer künstlerisch-praktischen Bachelorarbeit im Fach Kunst soll mindestens 10 bis maximal 15 Seiten umfassen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Masterarbeit im Fach Kunstgeschichte wird als kunstgeschichtliche Arbeit bei einer Dozentin oder einem Dozenten des Kunsthistorischen Instituts geschrieben. Die Masterarbeit im Fach Kunst kann wahlweise
 - als künstlerisch-praktische Arbeit mit Dokumentation und schriftlicher Erläuterung bei einem Professor oder einer Professorin der Muthesius- Kunsthochschule oder
 - als kunstgeschichtliche Arbeit bei einer Dozentin oder einem Dozenten des Kunsthistorischen Instituts oder
 - als kunstdidaktische Arbeit bei einem Dozenten oder einer Dozentin des Kunsthistorischen Institutsgeschrieben werden. Der Umfang der kunstgeschichtlichen oder fachdidaktischen Masterarbeit soll einschließlich der Anmerkungen 80 bis 100 Textseiten nicht überschreiten. Die schriftliche Erläuterung einer künstlerisch-praktischen Masterarbeit soll mindestens 25 bis maximal 30 Seiten umfassen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor- oder Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.
- (4) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer in Englisch abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) Die Bachelor- oder Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

§ 7

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Kunsthistorischen Instituts durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.

- b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
- c. Die dritte Anwartschaft besitzen alle weiteren Studierenden, die sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden oder in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Abs. 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

II. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Bachelorstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)

§ 8

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Die Kunstgeschichte nimmt die Einordnung von Kunstwerken in Epochen, Kunstlandschaften und künstlerische Schulen vor. Sie untersucht und deutet die Werke nach historischen, ästhetischen, stilkritischen, ikonographischen, sozialen und anderen Gesichtspunkten. Bei der Herausbildung fachspezifischer Methoden ergeben sich Berührungen zu anderen geisteswissenschaftlichen oder gar zu naturwissenschaftlichen Disziplinen. Eine besondere Nähe besteht zwischen Kunstgeschichte und der klassischen sowie der christlichen Archäologie, wobei die Kunstgeschichte selbst sich mit der künstlerischen Hinterlassenschaft vom Ausgang der Antike bis zur heutigen Zeit beschäftigt. Die traditionellen Kerngebiete der Kunstgeschichte sind die Geschichte der Bildkünste und die Geschichte der Baukunst. Gleichzeitig trägt das Fach den vielfältigen und sehr unterschiedlichen Erscheinungsformen künstlerischer Gestaltung Rechnung (Kunsth Handwerk, Fotografie, technische Bildmedien etc.), die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben.
- (2) Das Bachelorstudium der Kunstgeschichte vermittelt die wichtigsten Grundlagen des oben beschriebenen Faches Kunstgeschichte, dies in Kombination mit anderen Fächern, die vorwiegend dem geisteswissenschaftlichen Spektrum entstammen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, thematisch begrenzte kunsthistorische Fragen und Aufgaben eigenständig zu bearbeiten.
- (3) Da Bachelorstudium der Kunst führt in die künstlerische Praxis ein, vermittelt grundlegende Fähigkeiten und Methoden im Bereich der Freien und Angewandten Kunst sowie kunstgeschichtliches und kunsttheoretisches Wissen und kunstwissenschaftliche Methoden. Die Studierenden sollen sich einen ersten eigenen künstlerischen Ansatz erarbeiten und ihre Arbeit angemessen reflektieren können.
- (4) Zweck der Prüfung ist die Feststellung, inwieweit die Leistungsstandards und Lernziele gemäß Absatz 2 und 3 erfüllt werden.

§ 9

Studienaufbau

- (1) Das Fach Kunstgeschichte wird im Umfang von insgesamt 32 Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert.
- (2) Das Fach Kunst wird im Umfang von insgesamt 50 bis 53 SWS Semesterwochenstunden und 70 Leistungspunkten studiert. Die unterschiedliche Zahl an SWS ergibt sich daraus, dass sich die Zahl der SWS im Studiengang Kunst Lehramt an Gymnasien aus den SWS

an der Christian-Albrechts-Universität und an der Muthesius Kunsthochschule zusammensetzt. Die Leistungspunkte an der Kunstakademie errechnen sich nach einem anderen Schlüssel im Verhältnis zu den SWS.

§ 10

Weitere Voraussetzungen für den Zugang zu Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium

Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Studiensemester und zu den Modulen B bis F sind die erfolgreich abgelegten Prüfungen in Modul A im ersten Fachsemester (A 1 und A 2) nach Studienplan.

§ 11

Bildung der Fachnote

- (1) Alle Modulnoten des Fachs gehen in die Fachnote ein.
- (2) Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

III. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

§ 12

Studienziel, Zweck der Prüfung

- (1) Aufbauend auf dem Studienziel für den Bachelorstudiengang, stellt das über den Bachelor hinausgehende Studium, für das der Mastergrad verliehen wird, eine Vertiefung der Lernziele dar, für die mit dem Bachelor allgemeine Grundlagen gelegt werden. Eigenständiges kunsthistorisches Arbeiten und kritischer Umgang mit Quellentexten und Sekundärliteratur bilden das Ziel des Studienganges, der das sachgemäße Verständnis und den angemessenen Umgang mit Werken der bildenden Kunst und der Architektur einschließt.
- (2) Zweck der Prüfung ist die Kontrolle des Leistungsstandards in den verschiedenen Phasen des Masterstudiengangs und im Hinblick auf den Abschluss des Studiums. Die schriftlich und mündlich zu erbringende Prüfungsleistung dient der Feststellung und dem Nachweis einer qualifizierten wissenschaftlichen Ausbildung in dem Studiengang.

§ 13

Studienaufbau

Das Fach Kunstgeschichte wird im Umfang von 20 bis 22 Semesterwochenstunden einschließlich der Forschungsdiskussion und 45 Leistungspunkten studiert.

§ 14

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Es müssen alle Prüfungen und Leistungsnachweise der im Studienplan enthaltenen Module H bis K als bestanden anerkannt sein, ehe die Zulassung zur Masterarbeit (Abschlussarbeit) möglich ist.

§ 15

Bildung der Fachnote

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

IV. Besondere Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed.) (Lehramt an Gymnasien)

**§ 16
Studienziel**

Aufbauend auf dem Studienziel für den Bachelorstudiengang stellt das Studium des Masters of Education (Lehramt an Gymnasien) eine Vertiefung der künstlerisch-praktischen und kunstgeschichtlichen Inhalte mit pädagogisch-fachdidaktischem Schwerpunkt dar. Das Studium soll die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten auf die Aufgaben der schulischen Vermittlung von Kunst vorbereiten.

**§ 17
Studienvolumen**

Das Studienvolumen umfasst 17 bis 18 Semesterwochenstunden und 35 Leistungspunkte.

**§ 18
Zweck der Prüfung**

Zweck der Prüfung ist die Kontrolle des Leistungsstandards in den verschiedenen Phasen des Masterstudiengangs und im Hinblick auf den Abschluss des Studiums. Die schriftlich und mündlich zu erbringende Prüfungsleistung dient der Feststellung und dem Nachweis einer qualifizierten wissenschaftlichen Ausbildung in dem betreffenden Studiengang.

**§ 19
- gestrichen -**

**§ 20
Fachpraktische Prüfung im Fach Kunst**

- (1) Die fachpraktische Prüfung in Kunst umfasst folgende Teilprüfungen:
 - a) die Präsentation eigener während des Studiums entstandener Arbeiten, unter denen Zeichnungen sein müssen
 - b) eine künstlerisch-praktische Aufgabe im Bereich Freie Kunst oder Design, die sich aus einem Projekt ergibt.
- (2) Die während des Studiums entstandenen Arbeiten und die an das Projekt gebundenen Arbeiten werden in einem angemessenen Rahmen ausgestellt und sind Gegenstand eines Werkstattgesprächs.
- (3) Die fachpraktische Prüfung ist im dritten Semester des Masterstudiums an das MP2 Projekt an der Muthesius-Kunsthochschule angebunden. Sie kann im zeitlichen Zusammenhang mit dem Projekt oder am Ende des vierten Semesters nach Abschluss der Masterarbeit stattfinden.

**§ 21
Bildung der Fachnote**

Für die Berechnung der Fachnote werden die Modulnoten des Fachs mit den dem Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 22
Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 in einem Zwei-Fächer-Studiengang eingeschrieben sind.
- (3) Im Übrigen wird auf die Übergangsbestimmungen der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verwiesen.

Die Genehmigung nach Artikel 1 § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 5. Dezember 2007 erteilt.

Kiel, den 6. Dezember 2007

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Lutz Käppel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. September 2008

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 24. November 2008

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 31.03.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 16. Februar 2009

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.
- (4) Ist eine Prüfungsleistung bei Inkrafttreten dieser Satzung absolviert und bestanden, und ist diese Prüfungsleistung nach den neuen Regelungen unbenotet, wird die Note nicht eingerechnet. Auf Antrag des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Einrechnung nach Maßgabe der alten Prüfungsordnung. Der Antrag ist bis zum 30.09.2009 zu stellen.
- (5) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.
- (6) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. Dezember 2009

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet erstmals Anwendung für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2009/10 begonnen haben.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 16. Februar 2012

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2012/13 aufgenommen haben.

1. Kunstgeschichte (2-Fächer Bachelor 70 LP)

A		Propädeutikum						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
A1	Einführung in das Studium der Bildkünste	Grundkurs	2	3,5	Pflicht	Klausur	benotet	50 %
A2	Einführung in das Studium der Architektur	Grundkurs	2	3,5	Pflicht	Klausur	benotet	50 %
A3	Kunstgeschichte, allgemeines Thema	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	teilgenommen	-
A4	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten ¹	Übung	2	3,0	Pflicht	Referat	bestanden/nicht bestanden	-
A5	Beschreiben u. Deuten v. Kunstwerken; Methodisches ²	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat	bestanden/nicht bestanden	-
B+C		Kompetenzerwerb in Gattungen und Kunstlandschaften. Epoche I (Spätantike/Mittelalter) und Epoche II (Neuzeit/Moderne)						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester		2 Semester			Pflicht	-	17,5 LP / 525 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
B1	Epoche I	Proseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit ³	benotet	50 %
B2	Epoche I	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	teilgenommen	-
C1	Epoche II	Proseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit ³	benotet	50 %
C2	Epoche II	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	teilgenommen	-
B3/ C3	Beschreiben u. Deuten v. Kunstwerken, Methodisches	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat	bestanden/nicht bestanden	-
D		Anleitung zum selbstständigen Arbeiten						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester		1 Semester			Pflicht	Sprachnachweise ⁴	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
D1	Epoche I oder II	Hauptseminar	2	7,5	Pflicht	Hausarbeit ³	benotet	100 %
D2	Epoche I oder II	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	teilgenommen	-
E		Spezialisierungsphase						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. Semester		1 Semester			Pflicht	Sprachnachweise ⁴	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
E1	Kunstgeschichte/spezielles Thema	Hauptseminar	2	7,5	Pflicht	Hausarbeit ³	benotet	100 %
E2	Epoche I oder II	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	teilgenommen	-
F		Praxisorientiertes Arbeiten und kunsthistorische Arbeitsfelder						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. und 5. Semester		2 Semester			Pflicht	Sprachnachweise ⁴	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
F1	Praxisorientiertes Arbeiten und kunsthistorische Arbeitsfelder ⁵	Übung	2	2,5	Pflicht	fakultativ Referat, Klausur ³ oder Hausarbeit	bestanden/nicht bestanden	-
F2	Forschungspraxis ⁶	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat/mündliche Prüfung, Teilnahme an 8 Gastvorträgen	bestanden/nicht bestanden	-

G		Vertiefung und Vorbereitung zur Bachelorarbeit						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
6. Semester		1 Semester			Pflicht	-	12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
G1	Exkursion(en) (10 Tage) ⁷	Exkursion(en)	-	10	Pflicht	Referat(e)	bestanden/nicht bestanden	-
G2	Epoche I oder II	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	teilgenommen	-

Erläuterungen zum Bachelorstudiengang

¹ zu A4:

Die Veranstaltung wird von einem/er Tutor/in geleitet. Ihre Aufnahme in den Studienverlaufsplan geschieht unter Vorbehalt der Stellenfreigabe durch das Dekanat.

² zu A5

Es wird empfohlen, die Übung A5 im zweiten Fachsemester zu belegen.

³ zu den Prüfungsleistungen der Pro- (B1 und C1) und Hauptseminare (D1 und E1):

Pro- und Hauptseminare werden jeweils durch eine Hausarbeit geprüft. Als Vorausleistung zur Hausarbeit gilt das Referat.

⁴ zu den Sprachnachweisen:

Vor Eintritt in das 5. Semester sind der Latein-Nachweis (Kleines Latinum; möglichst bereits vor dem Eintritt in das 4. Semester mit Beginn der Hauptseminare) und der Nachweis einer zweiten Fremdsprache (Lektürefähigkeit; außer den vorausgesetzten Englischkenntnissen) im Geschäftszimmer vorzulegen.

⁵ zu F1:

Die Übung F1 ist thematisch an kunsthistorischen Arbeitsfeldern ausgerichtet, wobei die Veranstaltungen, z. B. zum Museums-, Galerie- und Ausstellungswesen, der Denkmalpflege, zu Ausstellungsvorbereitungen oder dem Kunsthandel, von Fachvertretern der Berufszweige (Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten) angeboten werden.

⁶ zu F2

Für diese Prüfungsleistung wird eine in Absprachen mit dem Dozenten ausgewählte Publikation im Eigenstudium erschlossen und die Ergebnisse innerhalb einer mündlichen Prüfung vorgestellt.

⁷ zu G1:

Die Exkursionstage sowie die Gastvorträge werden im Laufe des gesamten Bachelorstudiums angesammelt. Wird die Anzahl von 10 Exkursionstagen im Bachelorstudium überschritten, so können überzählige Tage für das Masterstudium gutgeschrieben werden.

2. Kunstgeschichte (2-Fächer Master of Arts 45 LP)

H		Epochen und Praxis						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	17,5 LP / 525 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
H1	Spezielles Thema, Epoche I oder II	Hauptseminar	2	7,5	Pflicht	Hausarbeit ²	benotet	100 %
H2	Exkursion(en) (10 Tage) ¹	Exkursion(en)	-	10	Pflicht	Referat(e)	bestanden/nicht bestanden	-
I		Theorie und Methoden						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			Pflicht	-	12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
I1	Spezielles Thema, Schwerpunkt Theorie und Methoden	Hauptseminar	2	7,5	Pflicht	Hausarbeit ²	benotet	100 %
I2	Allgemeines Thema	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	teilgenommen	-
I3	Beschreiben und Deuten von Kunstwerken, Methodisches	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat	bestanden/nicht bestanden	-
K I		Forschungsperspektiven						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
K1	Projektarbeit (Ausstellung/ Museum/ Archiv/ Denkmalpflege/ Galerie u. a.) ³	Projektarbeit	2	5	Pflicht	Nachweis und Zeugnis für Projektarbeit; Teilnahme an 4 Gastvorträgen	bestanden/nicht bestanden	-
K2	Epoche I oder II	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	-	teilgenommen	-
K3	Forschungsdiskussion ⁴	Kolloquium	2	7,5	Pflicht	Referat, Protokoll oder mündliche Prüfung	bestanden/nicht bestanden	-

Das 4. Semester des Masterstudienganges (Modul K II) ist für das Schreiben der Masterarbeit vorgesehen, hierauf erfolgt der Studienabschluss Master of Arts.

Erläuterungen zum Masterstudiengang

¹ zu den Exkursionstagen:

Maximal fünf der zehn geforderten Exkursionstage können durch die Teilnahme an einem zusätzlichen Hauptseminar ersetzt werden. Die Prüfungsleistung besteht in diesem besonderen Fall nur aus einem Referat (keine Hausarbeit) und wird vom Institut an das Gemeinsame Prüfungsamt gemeldet.

² zu den Prüfungsleistungen der Hauptseminare:

Pro- und Hauptseminare werden jeweils durch eine Hausarbeit geprüft. Als Vorausleitung zur Hausarbeit gilt das Referat.

³ zur Projektarbeit:

Die Projektarbeit kann durch die Teilnahme an einem zusätzlichen Hauptseminar ersetzt werden. Die Prüfungsleistung besteht in diesem besonderen Fall nur aus einem Referat, Protokoll oder äquivalenten Leistungen (keine Hausarbeit) und wird vom Institut an das Gemeinsame Prüfungsamt gemeldet. Für ein Praktikum kommen u. a. folgende Bereiche und Institutionen in Betracht: Museen, Denkmalpflege, Galerien, Kunstverlage, Auktionshäuser, Bibliotheken etc. Bei der Praktikumsinstitution/arbeit sollte der kunsthistorische Aspekt im Vordergrund stehen. Art und Umfang der geleisteten Arbeit müssen in einem Arbeitszeugnis beschrieben sein. Der Umfang der Projektarbeit / des Praktikums sollte die Dauer von einem Monat möglichst nicht unterschreiten (mind. 130 Zeitstunden). Im Ausnahmefall können auch Stunden aus zwei Praktika zusammengeführt werden.

⁴ zur Forschungsdiskussion:

Diese Veranstaltung ist auch für Studierende verbindlich, die ihre Masterarbeit nicht im Fach Kunstgeschichte schreiben. Inhalt und Form der Prüfungsleistung (Referat, Protokoll oder mündliche Prüfung) werden von der Dozentin oder dem Dozenten zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben.

3. Kunst (2-Fächer Bachelor 70 LP)

Module am Kunsthistorischen Institut der CAU

A		Propädeutikum						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
A1	Einführung in das Studium der Bildkünste	Grundkurs	2	3,5	Pflicht	Klausur	benotet	50 %
A2	Einführung in das Studium der Architektur	Grundkurs	2	3,5	Pflicht	Klausur	benotet	50 %
A4	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten ¹	Übung	2	3,0	Pflicht	Referat	bestanden/ nicht bestanden	-
B		Kompetenzerwerb in Gattungen und Kunstlandschaften. Epoche I (Spätantike/Mittelalter)						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	Modul A	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
B1	Epoche I	Proseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit ²	benotet	100 %
B2	Epoche I	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Teilnahmebescheinigung	-	-
B3	Beschreiben und Deuten von Kunstwerken (Epoche I), Methodisches	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat	bestanden/ nicht bestanden	-
C		Kompetenzerwerb in Gattungen und Kunstlandschaften. Epoche II (Neuzeit/Moderne)						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Wahlpflicht	Modul A	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
C1	Epoche II	Proseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit ²	benotet	100 %
C2	Epoche II	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Teilnahmebescheinigung	-	-
C3	Beschreiben und Deuten von Kunstwerken (Epoche II), Methodisches	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat	bestanden/ nicht bestanden	-
F		Praxisorientiertes Arbeiten und kunsthistorische Arbeitsfelder						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. und 5. Semester		2 Semester			Pflicht	Modul A	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
F1	Praxisorientiertes Arbeiten und kunsthistorische Arbeitsfelder	Übung	2	2,5	Wahlpflicht	fakultativ Referat, Klausur oder Hausarbeit	bestanden/ nicht bestanden	-
F2	Forschungspraxis	Übung	2	2,5	Wahlpflicht	Referat, Teilnahme an 8 Gastvorträgen	bestanden/ nicht bestanden	-
F3	Exkursion(en) (3 Tage)	Exkursion	-	2,5	Pflicht	Referat(e)	bestanden/ nicht bestanden	-
E		Spezialisierungsphase						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5 und 6. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	Modul B oder C	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
E1	Kunstgeschichte / spezielles Thema	Hauptseminar	2	7,5	Pflicht	Hausarbeit ²	benotet	100 %
E2	Epoche I oder II	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Teilnahmebescheinigung	-	-

Module an der Muthesius-Kunsthochschule

S							
Künstlerische Praxis							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	bestandene Aufnahmeprüfung	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Praktische Grundlagen (Freie Kunst)	Seminar	6	4	Pflicht	Abschlusspräsentation der künstlerischen Arbeit, Übernahmeprüfung in eine der Fachklassen des Bereichs Kunst und Design	benotet	-
Fotographie	Werkstatt-kurs	2	1	Pflicht			
Künstlerische Praxis 2 (Freie Kunst)	Seminar	6	8	Pflicht			
Einführung Rechner	Werkstatt-kurs	2	1	Pflicht			
Farblehre	Übung	2	1	Pflicht			
ÜB1							
Künstlerische Übungen 1							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. und 4. Semester	2 Semester			Pflicht	-	3 LP / 90 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Zeichnen für Lehramtsstudierende	Übung	2	2	Pflicht	Vorlage der künstlerischen Arbeiten, ggf. Präsentation (je nach Lehrperson)	bestanden/nicht bestanden	-
Grafikwerkstatt	Übung	2	1	Pflicht			
P1							
Künstlerisches Projekt 1							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. und 4. Semester	1 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Künstlerisches Projekt 1	Seminar	4	10	Pflicht	Präsentation	benotet	-
P2							
Künstlerisches Projekt 2							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. und 6. Semester	1 Semester			Wahl-pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Künstlerisches Projekt 2	Seminar	4	10	Pflicht	Präsentation	benotet	-
ÜB2							
Künstlerische Übungen 2							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. und 6. Semester	2 Semester			Pflicht	-	7 LP / 210 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Zeichnen für Lehramtsstudierende	Übung	2	2	Pflicht	-	teilgenommen	-
Kurzprojekt Kunst / Design / Raumstrategien	Projekt	2	5	Pflicht	Präsentation	benotet	

Anmerkungen zu den Wahlpflichtmodulen:

Die Module B und C sind alternativ zu studieren. Im 5. Semester des Bachelorstudiums kann gewählt werden zwischen dem Modul E (Spezialisierungsphase) und dem Modul P2 (Künstlerisches Projekt 2). Die Bachelorarbeit muss entsprechend entweder in Kunstgeschichte oder in künstlerischer Praxis geschrieben werden.

Erläuterungen zum Bachelorstudiengang

1 Zu A4:

Die Veranstaltung wird von einem/er Tutor/in geleitet. Ihre Aufnahme in den Studienverlaufsplan geschieht unter Vorbehalt der Stellenfreigabe durch das Dekanat.

2 Zu den Prüfungsleistungen der Pro- (B1 und C1) und Hauptseminare (E1):

Pro- und Hauptseminare werden jeweils durch eine Hausarbeit geprüft. Als Vorausleistung zur Hausarbeit gilt ein Referat.

4. Kunst (2-Fächer Master of Education)

Module am Kunsthistorischen Institut der CAU

PHF-kuns-FD3 Fachdidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung von Unterrichtspraxis im Fach Kunst								
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Fachdidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung von Unterrichtspraxis im Fach Kunst I (Praxismodul)		Hauptseminar	2	5	Pflicht	Anleitung einer Übung im Seminar mit schriftlicher Vor- und Nachbereitung oder Referat; Praktikumsbericht mit Portfolio oder Hausarbeit	benotet	50 %
Fachdidaktisches Urteilen und Forschen sowie Weiterentwicklung von Unterrichtspraxis im Fach Kunst II (Vertiefungsmodul)		Hauptseminar	2	5	Pflicht	Anleitung einer Übung im Seminar mit schriftlicher Vor- und Nachbereitung; oder Referat; Hausarbeit	benotet	50 %
E Spezialisierungsphase								
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
E1	Kunstgeschichte / spezielles Thema	Hauptseminar	2	7,5	Pflicht	Hausarbeit ¹	benotet	100 %
E2	Epoche I oder II	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Teilnahmebescheinigung	-	-
I Theorie und Methoden								
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. und 3. Semester		2 Semester			Wahlpflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
I1	Spezielles Thema, Schwerpunkt Theorie und Methoden	Hauptseminar	2	7,5	Pflicht	Hausarbeit ¹	benotet	100 %
I3	Beschreiben und Deuten von Kunstwerken, Methodisches	Übung	2	2,5	Pflicht	Referat	Bestanden/nicht bestanden	-

Module an der Muthesius-Kunsthochschule

MP1 Künstlerisches Master Projekt 1								
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester		1 Semester			Pflicht	bestandene Aufnahmeprüfung	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Künstlerisches Masterprojekt 1		Seminar	2	5	Pflicht	Präsentation	benotet	-
MP2 Künstlerisches Master Projekt 2								
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	Modul MP1	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Künstlerisches Masterprojekt 2		Seminar	5	10	Pflicht	Präsentation	benotet	-

Erläuterungen zum Masterstudiengang

¹ Zu den Prüfungsleistungen der Hauptseminare (E1 und I1): Die Hauptseminare werden jeweils durch eine Hausarbeit geprüft. Als Vorausleistung zur Hausarbeit gilt das Referat.

5. Module / Lehrveranstaltungen in weiteren Studiengängen

Klassische Archäologie (Zwei-Fächer Bachelor 70 LP)

PHF-klar-A		Einführung						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester	Pflicht			-	12 LP / 360 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
...								
4. Einführung in das Studium der Bildkünste	Grundkurs	2	4	Wahl-pflicht	Klausur	bestanden	-	
PHF-klar-D		Praxis der Archäologie						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
4. - 5. Semester	2 Semester	Pflicht			Modul A; Abschluss oder zumindest gleichzeitiger Besuch der Module B, B1, C, C1	15 LP / 450 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung	
...								
3. Schwerpunkt Denkmalpflege				WPF				
Vorlesung aus den Modulen B-E	Vorlesung	2	3	Pflicht	Teilnahmebescheinigung	teilgenommen	-	
Übung aus den Modulen B, C oder F	Übung	2	3	Pflicht	Referat oder Hausarbeit	benotet		